

22.09.2020

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 22.09.2020  
Ltg.-**1228-1/F-17-2020**  
W- u. F-Ausschuss

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Hackl und Mag. Suchan-Mayr

gemäß § 34 LGO

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung (NÖ GRFG), Ltg.-1228/F-17-2020

### **betreffend Anpassung der Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des NÖ Generationenfonds**

Der NÖ Landtag hat für die Veranlagung und das Risikomanagement im NÖ Generationenfonds klare Vorgaben getroffen. Diese Richtlinie wurde zuletzt mit Landtagsbeschluss vom 20. März 2014, Ltg.-295-1/B-53-2014, genehmigt und regelt insbesondere, dass die Vermögenswerte

- zum größtmöglichen Nutzen des Landes Niederösterreich,
- langfristig und breit diversifiziert sowie
- unter fortlaufender Messung und Steuerung der Risiken der Vermögensveranlagung

zu veranlagen sind.

Die Richtigkeit dieser Vorgaben und Strategie hat sich in den letzten Jahren dadurch gezeigt, dass der NÖ Generationenfonds seit dem Jahr 2002 1,3 Milliarden Euro erwirtschaften konnte. Diese erwirtschafteten Gelder flossen in das Sozialbudget des Landes Niederösterreich und sicherten und finanzierten wichtige soziale Leistungen wie beispielsweise Leistungen aus dem Titel der Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit in unserem Bundesland.

Die nunmehrige Änderung des NÖ GRFG macht auch eine Anpassung der Richtlinien notwendig. Das bisher der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG übertragene Vermögen soll künftig direkt vom NÖ Generationenfonds gehalten werden. Für die Verwaltung des Vermögens des NÖ Generationenfonds sollen - wie bisher für die Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG - die jeweils vom NÖ Landtag zu beschließenden Richtlinien gelten. Es ist beabsichtigt, dass die Land NÖ Finanz- und Beteiligungsmanagement GmbH (kurz fibeg) weiterhin als Verwalter des Generationenfonds die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der vom NÖ Landtag beschlossenen Veranlagungsstrategie trägt. Diesbezüglich ist geplant einen entsprechenden Auslagerungsvertrag zwischen dem Generationenfonds und der fibeg abzuschließen, welcher von der NÖ Landesregierung gemeinsam mit der Satzung zu beschließen ist. Der Veranlagungsbeirat wird in diesem Falle wie bisher bei der fibeg angesiedelt bleiben und zusätzlich wird der Aufsichtsrat der fibeg regelmäßig die strategische Anlagestrategie nach Beratung im Beirat genehmigen.

Die dem gegenständlichen Antrag beiliegende *Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des Generationenfonds* legt in Abschnitt I. Grundsätze für die Veranlagung und das Risikomanagement fest und enthält in den Besonderen Veranlagungsbestimmungen des Abschnitts II.

- A) Regelungen für die Aufbau- und Ablauforganisation,
- B) Regelungen für das Risikomanagement sowie
- C) Veranlagungsvorschriften.

Überdies ist es durch die Änderung des NÖ GRFG notwendig, dass für den NÖ Generationenfonds eine Satzung erarbeitet wird. Diese Satzung ist von der NÖ Landesregierung zu beschließen und soll jedenfalls folgende Grundsätze befolgen:

Die Mittel des NÖ Generationenfonds sind für Zwecke von Versorgungs- und Unterstützungsleistungen im sozialen Bereich (Unterstützung bei Krankheit, Unfall oder persönlicher Hilfs- und Fürsorgebedürftigkeit) und für Zwecke der Altersversorgung von Landesbediensteten zu widmen. Die Satzung hat insbesondere

vorzusehen, dass es sich beim NÖ Generationenfonds um einen Fonds des Landes Niederösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit und als solches um Sondervermögen des Landes Niederösterreich für die vorstehend genannten Zwecke handelt, dem insbesondere folgende Mittel zugeordnet sind:

- Die mit Beschluss des Niederösterreichischen Landtags vom 20. März 2014 gewidmeten Genussrechte der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG und die diesen Genussrechten zugrundeliegenden und nach deren Beendigung an das Land Niederösterreich übertragenen Vermögenswerte (insbesondere Fondsanteile),
- Erträge aus Veranlagung und Veräußerung des verwalteten Vermögens, sonstige Erträge des Fonds, Deckungsrücklagen, sonstige Zuwendungen an den Fonds und Mittel, die dem Fonds übertragen oder zur Verfügung gestellt werden.

Die Satzung hat unter anderem Folgendes zu regeln: Name, Zweck und Rechtsnatur des Fonds, Aufgaben und Mittel des Fonds, Anspruchsberechtigte Personen, Mittelverwendung, Fondsverwaltung/Fondsvertretung, Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluss, Kontrolle des Fonds, Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

### **A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Die diesem Antrag beiliegende Richtlinie für die Veranlagung und das Risikomanagement für das Vermögen des NÖ Generationenfonds wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird im Sinne der Antragsbegründung aufgefordert, dem Landtag alljährlich spätestens mit dem Rechnungsabschluss (Art. 31 NÖ LV 1979) den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers über die Einhaltung der

Veranlagungsbestimmungen für das Vermögen des NÖ Generationenfonds sowie einen Bericht über die Veranlagung vorzulegen.

3. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, bei der zu beschließenden Satzung des NÖ Generationenfonds die Grundsätze im Sinne der Antragsbegründung zu berücksichtigen und diese Satzung nach Beschlussfassung dem NÖ Landtag zur Kenntnis zu bringen.
4. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“